

Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw

Landratsamt Calw
Jugendhilfe
Wirtschaftliche Jugendhilfe

Frau Pfeffer / Frau Hanke
Zimmer A 106
Tel. 07051 160 -137 und -408
Fax 07051 795 -472 und -657
Andrea.Pfeffer@kreis-calw.de
Janette.Hanke@kreis-calw.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Antragsübersendung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns darüber informiert, dass Sie die o. g. genannten Leistungen beantragen möchten und um Übersendung eines Antrages gebeten.

Angeschlossen übersenden wir einen Antragsvordruck mit der Bitte, diesen **vollständig** auszufüllen und zusammen mit **Nachweisen** über Ihre Einkommensverhältnisse und Zahlungsverpflichtungen bei uns einzureichen (Kopien Mietvertrag, Lohnabrechnungen, Rentenzahlungen, Unterhaltszahlungen, Versicherungen, usw.). Bei ausländischer **Staatsangehörigkeit** bitten wir um Vorlage einer Kopie des Passes/der Aufenthaltsgenehmigung.

Kinderzuschlag und Wohngeld sind Grundlagen für unsere Berechnung bzw. Bewilligung. Wir bitten Sie, sofern noch nicht geschehen, bei der Wohngeldstelle und bei der Familienkasse einen evtl. Anspruch prüfen zu lassen und gegebenenfalls einen **Antrag zu stellen**. Sofern Sie eine dieser beiden Leistungen oder **Arbeitslosengeld II** erhalten, reicht es, wenn Sie uns neben dem Antrag nur den aktuellen Bescheid übersenden.

Neben den o.g. Unterlagen benötigen wir auch die beigefügte Bescheinigung des Kindergartens über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Elternbeitrages. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Verpflegungskosten, die im Kindergarten anfallen, nicht übernommen werden können.

Sollten Sie Kosten für einen Hort oder Kosten längerer Betreuung beantragen möchten, weisen Sie uns bitte unbedingt die Notwendigkeit dieser Betreuung z.B. anhand Ihrer täglichen Arbeitszeiten nach. Die Prüfung der Notwendigkeit ist hier unentbehrlich. Kosten für die **Kernzeitbetreuung** können nur in wenigen besonderen Ausnahmefällen übernommen werden

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir generell für die Antragstellung die jeweiligen Unterschriften der personensorgeberechtigten Elternteile auf dem Antrag benötigen oder den Nachweis über das alleinige Sorgerecht.

Bitte beachten Sie, dass Leistungen nach dem SGB VIII frühestens **ab dem Monat bewilligt** werden können, **indem der Antrag** bei uns **eingeht**.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Pfeffer / Janette Hanke